

23. Entscheid vom 24. Januar 1911 in Sachen Koch.

Art. 47 Abs. 2 SchKG: Zustellung von Betreibungsurkunden an die Vormundschaftsbehörde, wenn der Schuldner bevormundet, die Ernennung des Vormundes aber noch nicht publiziert und dem Retreibungsamt bloss die Einleitung des Entmündigungsverfahrens bekannt ist.

A. — Über Dr. med. Wilhelm Koch in Zürich wurde am 23. September 1910 vom Waisenamt der Stadt Zürich vorläufig und am 29. September 1910 vom Bezirksrate Zürich definitiv außerordentliche Vormundschaft angeordnet und Rechtsanwalt Dr. H. Zeller in Zürich zu seinem Vormund ernannt.

Am 28. September 1910 wurde auf Begehren des Vermieters A. Wiskemann-Knecht vom Betreibungsamt Zürich I in der Wohnung des Dr. Koch unter anderm ein Mikroskop im Schätzungswert von 50 Fr. mit Retention belegt. Da die Bestellung des Vormundes noch nicht publiziert worden war und das Betreibungsamt auch sonst davon noch nicht Kenntnis erhalten hatte, so sandte es die für den Schuldner bestimmte Ausfertigung der Retentionsurkunde am 4./5. Oktober 1910 an das Waisenamt, welches sie erst am 28. Oktober an den Vormund weiterleitete.

B. — Am 31. gleichen Monats betrat dieser nun namens seines Wädglings den Beschwerdeweg, mit dem Begehren, das retinierte Mikroskop sei, weil dem Schuldner zur Ausübung seines Berufes unentbehrlich, gemäß Art. 92 Ziff. 3 SchKG als unpfändbar zu erklären.

Die untere kantonale Aufsichtsbehörde ist auf die Beschwerde wegen Verspätung materiell nicht eingetreten und die obere kantonale Instanz hat diesen Entscheid aus folgenden Gründen bestätigt: Die Bestimmung des Art. 47 Abs. 2 SchKG, wonach, sofern der gesetzliche Vertreter noch nicht ernannt ist, die Betreibungsurkunden derjenigen Behörde zuzustellen sind, welcher seine Ernennung oder die einstweilige Sorge für die Vermögensverhältnisse des Schuldners obliegt, sei analog auf den Fall anwendbar, wo der gesetzliche Vertreter zwar ernannt aber noch nicht bekannt gegeben worden sei. Da nun die Bestellung des Dr. Zeller zum

Vormund des Schuldners dem Betreibungsamt am 4. Oktober noch nicht bekannt war, habe es korrekt gehandelt, wenn es die Retentionsurkunde dem Waisenamt zugestellt habe, welchem es oblag, sie sofort an den inzwischen bestellten Vormund weiterzuleiten oder selber innert der am 15. Oktober abgelaufenen Beschwerdefrist zu handeln.

C. — Hiegegen hat Dr. Zeller nunmehr rechtzeitig den Rekurs ans Bundesgericht ergriffen. Er beantragt, die Sache sei zur materiellen Behandlung an die Vorinstanzen zurückzuweisen, eventuell wolle das Bundesgericht selber einen materiellen Entscheid im Sinn des vorinstanzlichen Beschwerdebegehrens fällen. Der Rekurrent bestreitet, daß, nachdem seine Ernennung zum Vormund des Dr. Koch bereits erfolgt war, das Waisenamt noch zur Entgegennahme der Retentionsurkunde kompetent gewesen sei und behauptet, daß die Zustellung vielmehr nur an ihn selber rechtsgültig erfolgen konnte und die Beschwerdefrist demgemäß erst mit der nachträglichen Zustellung an ihn zu laufen begonnen habe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Laut Art. 6 Abs. 1 HfG wirken die Beschränkungen der Handlungsfähigkeit gutgläubigen Dritten gegenüber erst, nachdem sie öffentlich bekannt gemacht worden sind. Wenn dieser Grundsatz auch auf den vorliegenden Fall nicht direkt anwendbar ist, so läßt sich doch daraus der — auch an sich vollständig begründete — Analogieschluß herleiten, daß die Bestellung des Vormundes gutgläubigen Dritten gegenüber ebenfalls nur dann rechtswirksam ist, wenn sie veröffentlicht worden ist, und daß diese bis dahin auf die erfolgte Bestellung keine Rücksicht zu nehmen brauchen.

Es steht nun in tatsächlicher Beziehung fest, daß die Ernennung des Rekurrenten zum Vormund des Schuldners zur Zeit der Zustellung der Retentionsurkunde durch das Betreibungsamt noch nicht publiziert worden war und daß das Amt davon auch sonst noch keine Kenntnis hatte. War somit das Amt befugt, die Zustellung so vorzunehmen, wie wenn der Vormund noch nicht ernannt worden wäre, so fragt sich nur noch, ob sie richtigerweise an den Schuldner persönlich oder an die Vormundschaftsbehörde zu erfolgen hatte

2. — Diese Frage ist im letztern Sinn zu beantworten. Dem Betreibungsamt war offenbar bekannt, daß das Entmündigungsverfahren gegen den Schuldner eingeleitet war und daß vom Waisenamt bereits vorsorgliche Maßnahmen getroffen worden waren — sonst wäre nicht einzusehen, warum das Betreibungsamt überhaupt dem Waisenamt eine Ausfertigung der Retentionsurkunde zugestellt hat. Unter diesen Umständen hatte die Zustellung gemäß Art. 47 Abs. 2 SchRG an die Vormundschaftsbehörde zu erfolgen, was denn auch am 4./5. Oktober 1910 geschehen ist, und diese Zustellung war für den Schuldner durchaus rechtswirksam. Es war dann Sache der Vormundschaftsbehörde, während der vom 6. bis zum 15. Oktober laufenden gesetzlichen Beschwerdefrist die nötigen Vorkehrungen zur Wahrung der schuldenrischen Interessen zu treffen.

Die Auslegung, welche die Vorinstanz dem Art. 47 Abs. 2 SchRG gegeben hat, erweist sich demnach durchwegs als korrekt und es haben sich die kantonalen Aufsichtsbehörden mit Recht geweigert, auf die vom Rekurrenten erst am 31. Oktober erhobene Beschwerde materiell einzutreten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

24. Entscheid vom 24. Januar 1911 in Sachen Konkursmasse des Josef Thür.

Konkursverfahren: Streit über die Gläubigerqualität bei Forderungen, die nach rechtskräftiger Feststellung des Kollokationsplanes zediert worden sind.

A. — In dem über Josef Thür, Bäcker in Botsberg-Flawil eröffneten Konkurs gab Emil Harder, Wirt im Jakobstad bei Wängi, einen auf der Liegenschaft des Gemeinschuldners haftenden Hypothekartitel von 10,000 Fr. ein. Diese Forderung wurde

rechtsgültig als Grundpfandversichert kolloziert. Anderseits machte die Konkursmasse gegen Harder eine Gegenforderung von 6000 Fr. bzw. 7000 Fr. geltend und es nahm das Konkursamt Untertoggenburg als Konkursverwaltung im Einverständnis mit Harder einen entsprechenden Kompensationsvorbehalt ausdrücklich in den Kollokationsplan auf. Der vom 20. bis 29. August 1910 aufgelegte Kollokationsplan wurde innerst Frist nicht aufgehoben.

Harder hatte den Hypothekartitel im Konkurs nicht eingelegt, sondern einem Agenten in Zürich übergeben, welcher ihn seinerseits weitergab, sodaß er schließlich ohne Wissen Harders vom Betreibungsamt Zürich IV versteigert wurde. Der Ersteigerer, A. Rubin, Wirt, in Schaffhausen, verlangte nun, daß er statt Harder im Kollokationsplan als forderungsberechtigt eingetragen werde. Das Konkursamt entsprach dem Begehren am 17. November 1910 durch folgenden als „Amtsnotiz“ bezeichneten Nachtrag zum Kollokationsplan: „An Stelle von E. Harder als Gläubiger für 10,000 Fr. tritt laut Ausweis des Betreibungsamtes Zürich IV vom 14. dies A. Rubin, Hotel Damhirsch, Schaffhausen.“ Gleichzeitig setzte das Konkursamt dem Harder eine Frist von zehn Tagen an, um allfällig dagegen bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen, nachdem es ihn bereits am 12. November unter Hinweis auf den Erwerb des Titels durch Rubin eingeladen hatte, seine Schuld von 6000 Fr. nunmehr innert acht Tagen an das Amt abzubehalten.

B. — Amt 27. November 1910 führte Harder bei der untern Aufsichtsbehörde gegen das Konkursamt Beschwerde, mit dem Begehren, es sei der Kollokationsplan in seiner frühern Form wiederherzustellen, eventuell, er sei zwecks der gewünschten Abänderung neu aufzulegen, mit Anfechtungsfrist, ganz eventuell, es sei die Abänderung nur soweit zulässig, als sie nicht die bereits erfolgte Verrechnung im Betrag von 7000, bzw. 6000 Fr. betreffe. Die untere Aufsichtsbehörde hat das Hauptbegehren abgewiesen und ist auf die Eventualbegehren mangels Kompetenz nicht eingetreten.

Die obere kantonale Instanz dagegen, an welche Harder weiterrekurrierte, erklärte die Beschwerde dahin begründet, daß sie die Verfügung des Konkursamtes vom 17. November 1910 aufhob